

Abänderung der Verordnung betreffend des Volksschulwesen vom 31. März 1900

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **81 (1966)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900

(Vom 3. Februar 1966)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die nachstehende, vom Erziehungsrat mit Beschluss vom 11. Januar 1966 vorgenommene Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird genehmigt:

§ 84. Der Lehrer hat jährlich zweimal Zeugnisse auszustellen über Leistungen, Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit und über das Betragen der Schüler, und zwar je auf Ende des Sommer- und des Winterhalbjahres. Der Erziehungsrat kann die Ausstellung von Zwischenzeugnissen vorschreiben.

II. Diese Abänderung tritt auf den Beginn des Schuljahres 1966/67 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 3. Februar 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Z u m b ü h l

Der Staatsschreiber:

Dr. I s l e r